

**AUFNAHME- UND
BETREUUNGSVERTRAG**

MIT ANLAGEN

FÜR DIE

EVANGELISCHE KINDERTAGESSTÄTTE

**„EVANGELISCHER KINDERGARTEN
SONTRA“**

Tageseinrichtung: Evangelischer Kindergarten Sontra

Leitung: Claudia Deist

**Anschrift der
Einrichtung:** Neues Tor 5
36205 Sontra

Telefon-Nr.: 05653 / 1010

E-Mail: Sontra.Kindertagesstaette@ekkw.de

Öffnungszeiten: 07:00 Uhr – 16:30 Uhr

**Träger der
Tageseinrichtung:** Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder
im Kirchenkreis Eschwege
Vorsitzender: Pfr. Christoph Dühr
Rudolf-Clermont-Weg 1
37269 Eschwege
Tel.: 05651/21819
Email: christoph.duehr@ekkw.de

Geschäftsführung: Kirchenkreisamt Eschwege
An den Anlagen 14a
Tel: 05651/7495-0
Email: kka.esw-wiz@ekkw.de

VERTRAG ÜBER DIE AUFNAHME UND BETREUUNG EINES KINDES IN EINER EVANGELISCHEN TAGESEINRICHTUNG FÜR KINDER
--

Der Zweckverband Evangelische Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Eschwege, vertreten durch den Vorstand, der wiederum vertreten wird durch die Leitung der Tageseinrichtung, im folgenden "Träger" genannt,

und

Herrn / Frau
Name / Namen des / der Personensorgeberechtigten und Anschrift

.....
Name / Namen des / der Personensorgeberechtigten und Anschrift

als gesetzliche(r) Vertreter (in) des Mädchens / des Jungen¹

.....
(Name, Vorname, Geburtstag, Wohnort)

im Folgenden "Personensorgeberechtigte" genannt,

haben über die Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes im Sinne des § 22 SGB VIII und § 26 HKJGB folgenden

AUFNAHMEVERTRAG

geschlossen:

§ 1 Einrichtungsplatz

(1) Der Träger verpflichtet sich, dem Kind ab dem einen Platz in der Einrichtungsform

- Krippengruppe,
- altersübergreifende Gruppe für Kinder vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt,
- Kindergartengruppe

in der Tageseinrichtung

Evangelischer Kindergarten Sontra

gemäß der in der beigelegten Anlage vereinbarten Betreuungszeit² zur Verfügung zu stellen.

¹ Unzutreffendes bitte streichen.

² Auf § 4 Abs. 3 der KiTa-Ordnung wird ausdrücklich hingewiesen: „(3) Die Personensorgeberechtigten haben darauf zu achten, dass die Kinder frühestens zu Beginn der gewählten Betreuungszeit in die Obhut der erzieherisch tätigen Mitarbeitenden der Tageseinrichtung und spätestens zum Ende der gewählten Betreuungszeit wieder in ihre Obhut oder die Obhut einer von ihnen beauftragten Person übergeben werden können. Für Mehrkosten, die dem Träger bei Missachtung dieser Bestimmung entstehen, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.“

(2) Die Festlegung der Personensorgeberechtigten auf eine Betreuungszeit erfolgt für **ein** Kindertagesstätten-Jahr. Die Einwahl erfolgt mit der verbindlichen Erstanmeldung des Kindes bzw. in Folgejahren spätestens 3 Monate vor dem Beginn der hessischen Sommerferien jeden Jahres. Sollten Personensorgeberechtigte die Erneuerung der Betreuungszeitwahl nicht rechtzeitig vornehmen, wird die bestehende Betreuungszeit für das folgende Kindertagesstätte-Jahr fortgeschrieben.

Änderungen der Betreuungszeit im Laufe eines Kindertagesstätten-Jahres sind nur in **zwingenden Notfällen** – wie schwerwiegender Erkrankung, Tod oder Arbeitsplatzverlust oder –wechsel der Sorgeberechtigten - möglich. Über die Möglichkeit eines Modulwechsels und die erforderlichen (Übergangs-)Fristen entscheidet der Träger.

(3) Bei einer Betreuung über 12:30 Uhr hinaus und einer Öffnungszeit von mehr als sechs Stunden ist die Inanspruchnahme eines warmen vollwertigen Mittagessens verpflichtend.

Für das Mittagessen ist eine gesonderte Anmeldung notwendig.

(4) Bei Kindern unter drei Jahren beginnt nach dem Aufnahmeterrin eine individuell vereinbarte Eingewöhnungszeit. Sie orientiert sich an der Integrationsfähigkeit des Kindes und dauert mindestens 4 Wochen. Vorherige Besuche in der Tageseinrichtung für Kinder sowie Schnuppertage bleiben davon unberührt.

(5) Wünsche auf Änderung der Betreuungsform müssen spätestens zwei Monate vor Beginn des Monats, zu dem die Änderung wirksam werden soll, von den Personensorgeberechtigten schriftlich angemeldet werden. Der Träger soll ihnen entsprechen, sofern die gewünschte Platzkapazität und das gewünschte Leistungsangebot vorhanden sind und keine pädagogischen oder betrieblichen Gründe gegen die Umsetzung der Änderungswünsche sprechen.

(6) Die Verpflichtung nach Absatz 1 endet,

1. wenn das Kind von den Personensorgeberechtigten abgemeldet wird bzw. der Vertrag von diesen gekündigt wird,
2. mit dem Erreichen der Altersgrenze in der jeweiligen Einrichtungsart. Allerdings verbleibt in Krippengruppen das betreute Kind auch nach Vollendung des 3. Lebensjahres i. d. Regel bis zum Ende des Kindergartenjahres. Die Entscheidung im Einzelfall obliegt der Leitung nach Absprache mit den Personensorgeberechtigten. Nach Erreichen des 3. Lebensjahres ist weiterhin bis zum Ausscheiden aus der Krippengruppe der Krippenbeitrag zu zahlen.

Des Weiteren endet die Betreuungsverpflichtung

3. mit dem Eintritt in die Schule am 31.07. des Jahres, in dem das Kind eingeschult wird,
4. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind,
5. wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der zusätzlichen Beitragskosten in Höhe mindestens eines Monatsbeitrages länger als zwei Monate in Verzug sind
oder
6. mit der Wirksamkeit der Kündigung durch den Träger bzw. einvernehmlicher Beendigung des Vertragsverhältnisses.

In den Fällen nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 ist ein neuer Aufnahme- und Betreuungsvertrag für die jeweilige nächste Einrichtungsart abzuschließen.

(7) Während der Schließungszeiten der Tageseinrichtung und an angeordneten Schließungstagen (s. Kita-Ordnung § 5, Abs. 4) ruht die Pflicht des Trägers nach Absatz 1. Der Zeitpunkt der Sommerschließungszeit wird den Personensorgeberechtigten in der Regel am Anfang des Kindergartenjahres, der der Schließungstage jeweils mindestens einen Monat vorher in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(8) Die Pflicht nach Absatz 1 ruht ferner, wenn die Einrichtung aufgrund behördlicher Anordnung oder aus besonderen betrieblichen Gründen geschlossen bleiben muss.

§ 2 Elternbeitrag und weitere Kosten

(1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ab dem ersten Bereitstellungstag des Platzes den vom Träger festgesetzten monatlichen Elternbeitrag (sofern nicht freigestellt), das Essensgeld und etwaige zusätzliche Beitragskosten zu zahlen.

(2) Die angebotenen **gestaffelten Betreuungszeiten mit ihren Elternbeiträgen und zusätzlichen Beitragskosten** entnehmen Sie bitte der beigefügten Anlage. Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch Schließungstage und Schließungsnachmittage nicht ermäßigt.

(3) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertagesstätte, gilt folgende Geschwisterregelung: Für in einer Einrichtung betreute Geschwister gilt ein ermäßigter Beitrag laut Anlage, sofern für ein Kind der Beitrag gemäß gewählter Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten in voller Höhe gezahlt wird.³

(4) Der Elternbeitrag kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen vom örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe übernommen werden.

(5) Der Träger behält sich vor, den Elternbeitrag nach Maßgabe der Betriebskostenentwicklung der Einrichtung und den für ihn geltenden betriebsvertraglichen Vereinbarungen anzupassen. Änderungen des Elternbeitrags werden frühestens zum Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf den Monat der schriftlichen Bekanntgabe an die Personensorgeberechtigten folgt. Wird das Kind innerhalb der Frist nicht abgemeldet, gilt die Änderung als angenommen.

(6) Für das Mittagessen wird ein Essensgeld erhoben und in der Regel zusammen mit dem Elternbeitrag im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Ferner können individuell zusätzliche Kosten für Sonderveranstaltungen anfallen (z.B. Bastelpauschale, Frühstückstag, Eintrittsgelder, u.ä.).

(7) Personensorgeberechtigten, die für ihr Kind von der Zahlung des Elternbeitrags teilweise oder vollständig freigestellt werden, wird die Beitragsreduzierung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Reduzierung automatisch gewährt.⁴ Die Pflicht zur Zahlung

³ Ab 01.08.2018 werden Personensorgeberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für die Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich vom Beitrag freigestellt. Die Freistellung wird durch einen Förderbetrag ermöglicht; Beiträge für Kinder über 3 Jahren gelten daher nicht als „Beitrag in voller Höhe“. Daher gilt diese **Geschwisterregelung nur noch im Krippen- bzw. U3-Bereich**, sofern in diesem Alterssegment aus einer Familie mehr als ein Kind betreut wird. Für das zweite und jedes weitere Kind erhalten sie eine Ermäßigung laut Anlage, die für die jeweils gewählte Betreuungszeit gilt.

⁴ Ab 01.08.2018 werden Personensorgeberechtigte für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr für die Betreuungszeit von bis zu 6 Std. täglich vom Beitrag freigestellt. Für darüber hinausgehende Betreuungszeiten ist ein zeitanteiliger Beitrag zu entrichten. Verbleibt das Kind in einer Krippengruppe, wird ein gesonderter Förderbetrag gewährt. Die jeweiligen Beiträge entnehmen Sie bitte

der zusätzlichen Beitragskosten nach Absatz 6 bleibt auch im Falle einer Beitragsbefreiung bestehen.

(8) Besuchen Kinder während der Ferienschließung der von ihnen besuchten Kindertagesstätte ersatzweise eine andere Kindertagesstätte, kann die Länge der Betreuungszeit nur gemäß den betrieblichen und personellen Möglichkeiten der aufnehmenden Einrichtung gewährleistet werden. Eine Anpassung des Beitrags erfolgt nicht.

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrags, des Essensgeldes und der zusätzlichen Beitragskosten

(1) Der Elternbeitrag ist im Voraus, das Essensgeld nach Abrechnung jeweils **am 5. Kalendertag eines Monats** fällig. Die Zahlung soll in der Regel durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren erfolgen. Dann wird die Abbuchung am 15. des Monats vorgenommen. In der Anlage ist ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat beigelegt. Rücklastschriftkosten bei nicht ausreichender Kontodeckung sind vom Beitragsschuldner zu übernehmen.

In begründeten Ausnahmefällen ist der fällige Beitrag bis **zum 5. Kalendertag eines Monats** unter Angabe des Namens des Kindertagesstättenkindes und der Einrichtung zu zahlen auf das **Konto des Kirchenkreisamtes:**

IBAN: DE 82 5206 0410 0201 2001 00 - BIC: GENODEF1EK1

bei der **Ev. Bank eG.**

Die zusätzlichen Beitragskosten sind im Voraus zum Beginn eines Monats fällig und werden in den Gruppen als **Barzahlung** eingezogen.

(2) Der Elternbeitrag ist für die Dauer der Bereitstellung des Platzes unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme zu zahlen. Dies gilt auch für Zeiten, in denen die Einrichtung nach § 1 (7) und (8) geschlossen ist oder der Besuch der Einrichtung nach § 5 Abs. 2, 4 und 5 und § 6 Abs. 1, 2 und 6 der Ordnung der Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder ausgeschlossen ist.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte schulden den Elternbeitrag und die zusätzlichen Beitragskosten als Gesamtschuldner.

§ 4 Abmeldung / Kündigung

(1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ablauf des 31.07./ 31.10./ 31.01./ 30.04. eines Jahres durch schriftliche Abmeldung des Kindes bei der Leitung der Tageseinrichtung gekündigt werden.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende zulässig, wenn für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Tageseinrichtung begründet wird.

(3) Der Träger kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen, wenn seine Pflicht zur Bereitstellung eines Platzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 4 und 5 dieses Vertrages endet, das Kind länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt oder für das Kind ein neuer Wohnsitz außerhalb des Einzugsbereiches der Einrichtung begründet

wird und die an der Finanzierung der Tageseinrichtung beteiligte Kommune einer weiteren Betreuung des Kindes widerspricht.

(4) Daneben bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen, auch fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund unberührt. Für den Träger besteht dieses Recht insbesondere, wenn das Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten eine unzumutbare Belastung für den Betrieb der Einrichtung darstellt, vor allem wenn das Kind auf Dauer sich oder andere Personen in der Einrichtung gefährdet oder Personensorgeberechtigte gegenüber dem Träger oder den Mitarbeitern/innen psychische oder physische Gewalt androhen, anwenden oder entwürdigende Äußerungen und Handlungen ausüben, sodass eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger sowie Mitarbeitern/innen und Personensorgeberechtigten nicht mehr gegeben ist.

(5) Vor einer Kündigung durch den Träger sollen die Personensorgeberechtigten und, sofern die Personensorgeberechtigten dies wünschen, der Elternbeirat gehört werden. Die Abmeldung und die Kündigung bedürfen der Schriftform und sind seitens der Personensorgeberechtigten an die Leitung zu richten.

§ 5 Erklärungen der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten erklären mit der Unterschrift unter diesen Vertrag,
1. dass sie spätestens am Tag des ersten Besuchs ihres Kindes in der Einrichtung
 - ein ärztliches Attest vorlegen werden, mit dem bestätigt wird, dass keine übertragbaren Krankheiten und kein Befall mit Läusen o. ä. vorliegt,
 - eine Erklärung abgeben, dass das Kind alle seinem Alter und Gesundheitszustand entsprechenden öffentlich empfohlenen Schutzimpfungen erhalten hat oder eine schriftliche Erklärung vorgelegt wird, in dem die Zustimmung zu bestimmten Impfungen nicht erteilt wird,
 2. dass in der Wohngemeinschaft des Kindes in den letzten sechs Wochen keine übertragbaren Erkrankungen oder Läuse vorgekommen sind und auch gegenwärtig kein entsprechender Verdacht besteht,
 3. dass sie im Falle eines Unfalls oder einer plötzlichen Erkrankung des Kindes beim Besuch der Tageseinrichtung damit einverstanden sind, dass das Kind von der Leitung der Tageseinrichtung oder einer/einem Mitarbeitenden einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Krankenhaus vorgestellt wird,
 4. dass sie die Information über eine ggf. erforderliche Medikamentengabe zu jeder Zeit durch ärztl. Bescheinigungen belegen und aktualisieren,
 5. dass sie Kenntnis davon haben, einen Befall von Kopfläusen o. ä. sofort der Kindertagesgartenleitung melden zu müssen - Kinder können die Kindertagesstätte nur gänzlich nissenfrei besuchen -,
 6. dass sie Änderungen bei den abholungsberechtigten Personen unverzüglich schriftlich mitteilen.
 7. dass sie eine Ausfertigung der Ordnung für die Tageseinrichtung und eine Elternbeiratsordnung erhalten haben und diese Ordnungen anerkennen.

(2) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 3 ist die Leitung der Tageseinrichtung zur sofortigen Unterrichtung der Personensorgeberechtigten verpflichtet. Sind diese nicht unmittelbar erreichbar, so trifft die Leitung der Kindertagesstätte oder deren Beauftragte(r) die ihr angemessen erscheinende Entscheidung.

§ 6 Zustimmung der Personensorgeberechtigten zur Datenerfassung, Datenweitergabe und Datennutzung zu Zwecken des Betriebes der Tageseinrichtung, zur Erfüllung dieses Vertrages, im Interesse des Kindes und zur Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Personensorgeberechtigten stimmen als gesetzliche Vertreter ihres Kindes zu, dass ihre Daten und die Daten ihres Kindes zu den sich aus dem Betrieb der Tageseinrichtung und diesem Vertrag ergebenden Zwecken elektronisch oder schriftlich erhoben, gespeichert, verarbeitet, geändert und genutzt werden. Dies schließt auch die unter den Bedingungen des kirchlichen und staatlichen Datenschutzes mögliche Übermittlung an kirchliche und staatliche Stellen ein. Eine Datenübermittlung an nicht kirchliche oder nicht staatliche Stellen oder Personen ist insbesondere zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Tageseinrichtung oder des Trägers der Tageseinrichtung liegenden Aufgaben zulässig. Über das Datenschutzgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) werden die Personensorgeberechtigten auf Wunsch näher informiert.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären ausdrücklich ihr Einverständnis zur Weitergabe von sie oder ihr Kind betreffenden, personenbezogenen Daten und Erkenntnissen, die dem Träger, der Leitung oder den Mitarbeitenden der Tageseinrichtung bei der Prüfung oder Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des § 8a SGB VIII (§ 10 Ordnung der Tageseinrichtung) bekannt werden, an das zuständige Jugendamt oder sonstige zuständige staatliche Stellen.

(3) **Die Personensorgeberechtigten erklären hiermit ihre Zustimmung zur Veröffentlichung von im Rahmen der Kindertagesstätten-Arbeit erstellten Fotos zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit.** Diese Zustimmung ist jederzeit durch die Personensorgeberechtigten frei widerruflich.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Dieser Betreuungsvertrag tritt ggf. an die Stelle des bisher geschlossenen Vertrages.

(2) Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein, gelten an ihrer Stelle die allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen. Die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages bleibt unberührt.

Sontra, den

.....
Der Träger / Die Leitung der
Tageseinrichtung

.....
Die Personensorgeberechtigten

Anlage: Elternklärung zur Moduleinwahl, Übersicht über Betreuungszeiten und Beiträge